

Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH Postfach 10 04 09 20003 Hamburg	Kreditinstitut:	
	Ist Schufa-Mitglied:	
	Aktenzeichen:	
	Ansprechpartner/in:	
	Telefon/Fax:	
	E-Mail:	

**Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft - BG-Ausfallbürgschaft!**

**Unternehmen**

Name	Gründungsdatum
	Stammkapital (EUR)
Sitz (Adresse)	Rechtsform
	Telefon
Gegenstand	Mobil
Handelsregister-Nr.	Internet
Ansprechpartner	E-Mail
Verbundene/Nahestehende Unternehmen gem. § 19 Abs. 2 KWG	

**Gesellschafter**

Name	Adresse	Geburtsdatum, Geburtsort Staatsangehörigkeit Familienstand bzw. Rechtsform	Tätigkeit im Unternehmen ggf. Höhe der Beteiligung

**Vorhaben**

(Kurz-) Beschreibung	
Investitionsort	

**Investition und Finanzierung**

Mittelverwendung	Betrag (EUR)
<b>Summe</b>	

Mittelherkunft	Betrag (EUR)
<b>Summe</b>	

**Zu verbürgende Kredite**

Kreditart	Kreditbetrag (EUR)	Zinssatz (%)	Laufzeit (Jahre)	davon Freijahre	Rückzahlung p. a. (EUR)
	Kreditnehmer:				
	Kreditnehmer:				
	Kreditnehmer:				

**Unterlegungssicherheiten**


## **Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung**

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die Bürgschaftsbank die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Bürgschaftsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschaftsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, der Bürgschaftsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die Bürgschaftsbank einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die Bürgschaftsbank im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der Bürgschaftsbank zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Bürgschaftsbank berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

### **Widerrufsbelehrung**

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter

[bg-hamburg@bg-hamburg.de](mailto:bg-hamburg@bg-hamburg.de) oder Fax: +49 (40) 611 700 19 oder Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg

widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

## **Weitergabe anonymisierter Daten, die nicht auf das Einzelunternehmen schließen lassen, an die Freie und Hansestadt Hamburg**

Ich willige/Wir willigen ein, dass die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH folgende Daten an die Freie und Hansestadt Hamburg übermittelt:

- Informationen zum Wirtschaftszweig des Vorhabens,
- die Geschäfts-/Programmform (z.B. Ausfallbürgschaft, Garantie, BG-Express!, Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge),
- das Kreditobligo, die Kreditart sowie Informationen zu den Arbeitsplätzen (z.B. gesichert/geschaffen, in Hamburg/außerhalb, Teilzeit)

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt diese Daten im Rahmen von Berichterstattungen (z.B. Anfragen der Hamburger Bürgerschaft, Hamburger Gremien, Meldewesen gegenüber dem Bund und der EU) zu verarbeiten und bekanntzugeben. Dies kann – z.B. im Falle einer Bekanntgabe gegenüber der Hamburger Bürgerschaft – eine Veröffentlichung der Daten bedeuten.

Ort, Datum

Unterschrift

## **Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung**

- 1. Name der verantwortlichen Stelle:**  
Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt)
- 2. Leiter der verantwortlichen Stelle:**  
Geschäftsführer: Jörg Finnen + Dieter Braemer
- 3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:**  
Ulrich Mulka  
BankenService.Berlin GmbH  
Platanenallee 11  
14050 Berlin  
[ulf.mulka@bankenservice.berlin.de](mailto:ulf.mulka@bankenservice.berlin.de)  
Tel +49 (30) 44 05 85 03  
Fax +49 (30) 44 05 85 10

**4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:**

Besenbinderhof 39  
20097 Hamburg  
[bg-hamburg@bg-hamburg.de](mailto:bg-hamburg@bg-hamburg.de)  
Tel +49 (40) 611 700 100  
Fax +49 (40) 611 700 99

**5. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z.B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des Regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben. Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer bzw. dem Kunden und der Bürgschaftsbank.

**6. Berechtigtes Interesse**

Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Bürgschaftsbank.

**7. Kategorien der personenbezogenen Daten**

- Kreditnehmer/Kunden
- Selbstschuldnerischer Bürge
- Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer

**8. Empfänger der Daten**

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u.a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, so dass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Ggf. erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

**9. Übermittlung der Daten in ein Drittland**

Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Im Rahmen der Abwicklung und/oder Regresses können Übermittlungen in Drittländer ebenfalls stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

**10. Speicherdauer**

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

**11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

**12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit**

Es besteht ein recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

**13. Recht auf Widerruf der Einwilligung**

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.

**14. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde**

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um  
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Prof. Dr. Johannes Caspar  
Klosterwall 6 (Block C)  
20095 Hamburg  
Tel +49 (40) 428 54 4040  
Fax +49 (40) 428 54 4000

**15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

**16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung**

Es besteht keine automatische Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

**17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus**

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.

## Erklärungen des Kreditnehmers

### I. Befreiung von Verschwiegenheitspflichten der Hausbank/Datenschutz

Ich bin/Wir sind mit dem Bürgschaftsantrag einverstanden. Die Hausbank wird für die Dauer des Antragsverfahrens bis zur endgültigen Erledigung des verbürgten Engagements von ihren Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH, dem Land/Bund oder ihren Beauftragten sowie dem Landes-/Bundesrechnungshof befreit. Die Hausbank wird insbesondere ermächtigt, der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH auf Anfordern jegliche Art von Informationen und Unterlagen sowie Bewertungen aufgrund von standardisierten Beurteilungsbögen, die auf Wunsch eingesehen werden können, zur Verfügung zu stellen, die sich auf die finanziellen, betriebswirtschaftlichen und unternehmensbezogenen Daten und Informationen des Kreditnehmers und/oder der Gesellschafter/Geschäftsführer des Kreditnehmers, einschließlich der privaten Einkommens- und Vermögensverhältnisse, beziehen.

Ferner bin ich/sind wir bereit, unter Übernahme anfallender Kosten jederzeit bürgschaftsbezogene Prüfungen des Landes/Bundes oder ihrer Beauftragten sowie des Landes-/Bundesrechnungshofes zu dulden und dem Land/Bund oder ihren Beauftragten im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetene Auskünfte zu erteilen.

Ich entbinde/Wir entbinden die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH vom Bankgeheimnis gegenüber der Hausbank und öffentlich-rechtlichen Refinanzierungsinstituten, der IFB (gilt nur für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge), der BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH, der zuständigen Kammer, einem fachkundigen Verband, den Behörden des Landes/Bundes und einem beauftragten Berater.

Ich bin/Wir sind außerdem damit einverstanden, dass die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH zur Beurteilung des Bürgschaftsantrages gutachterliche Stellungnahmen anfordert. Zu diesem Zweck befreie ich/befreien wir neben der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH auch die Kammern und Verbände, die IFB (gilt nur für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge) sowie die Behörden ihrerseits von ihren Verschwiegenheitspflichten bzw. dem Bankgeheimnis.

---

Ort, Datum

Unterschrift

### II. Erklärungen zum Antrag

- a) Ich/Wir wurde/n auf die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (nachfolgend ABB genannt) der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH hingewiesen, und mir/uns wurden diese in der aktuell gültigen Fassung ausgehändigt. Die ABB wurden mit mir/uns besprochen und erläutert. Die ABB können von mir/uns auch jederzeit auf [www.bg-hamburg.de](http://www.bg-hamburg.de) nachgelesen werden. Ich/wir habe/n die ABB verstanden und akzeptiere/n, dass diese als Vertragsgrundlage für meinen/unseren Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft und die Geschäftsbeziehung zwischen mir/uns und der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH gelten.
- b) Es ist bekannt, dass die zum Zeitpunkt des Bürgschaftsantrages gemäß Preis- und Konditionenverzeichnis ([www.bg-hamburg.de/service/downloads](http://www.bg-hamburg.de/service/downloads)) geltenden Entgelte bereits mit Bürgschaftsübernahme zur Zahlung fällig sind, d. h. auch dann, wenn das zugrundeliegende Kreditgeschäft – gleich aus welchem Grund – nicht zustande kommt oder die Bürgschaft nicht wirksam bzw. rückwirkend unwirksam wird.
- c) Die Steuernummer meines/unseres Unternehmens lautet:
- d) Auf einen Beschluss der Hamburger Bürgerschaft wurde hingewiesen, die geltenden Diskriminierungsverbote, insbesondere § 611a BGB (Benachteiligung von Mitarbeitern wegen ihres Geschlechts), zu beachten.
- e) Ich/Wir erkläre/n, dass es sich bei meinem/unserem Unternehmen nicht um ein Unternehmen handelt, welches einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- f) Es wird versichert, dass die mir/uns im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bürgschaftsübernahme gestellten Fragen von mir/uns wahrheitsgetreu beantwortet wurden.

---

Ort, Datum

Unterschrift

### Erklärung des Kreditinstituts

- a) Der vorstehende Antrag wird auf der Grundlage der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB) der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH gestellt, die wir hiermit anerkennen. Wir bestätigen, dass die zu verbürgenden Kredite bisher nicht gewährt sind.
- b) Die Subventionserheblichkeit der im Antrag angegebenen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB ist uns bekannt.
- c) Wir bestätigen, die Identifizierungspflichten sowie sonstige relevante Vorschriften nach dem Geldwäschegesetz beachtet zu haben. **Die entsprechenden Informationen/Daten werden der Bürgschaftsbank unverzüglich übermittelt.**
- d) Ferner bestätigen wir, dass wir keine Kenntnis über negative Merkmale (z. B. Rücklastschriften, Pfändungen oder negative SCHUFA-Einträge wie Mahnbescheide, Haftbefehle oder eidesstattliche Versicherungen) haben.

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts

### Standardanlagen

	anbei	folgt
<b>A) Erklärung zu Beihilfen</b> (BG-Formular)		
<b>B) Daten der Identifikation gem. GwG</b> (z.B. Registerauszug, Daten Personalausweis)		
<b>C) SCHUFA-Erklärungen</b> („Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft“ jeweils je Kreditnehmer/Gesellschafter)		
<b>D) SEPA-Mandat</b> (BG-Formular)		
<b>E) Negativklärung</b> (BG-Formular) – sofern Bürgschaft der Ehepartner nicht vorgesehen ist –		

### Zur näheren Beurteilung des Bürgschaftsantrags können je nach Vorhaben folgende Unterlagen beigelegt oder nachgereicht werden:

(Bitte Unterlage als „anbei“ kennzeichnen, sofern sich die Position aus dem beiliegenden Kreditprotokoll ergibt. Wenn die Unterlage auf anderem Wege nachgereicht wird, kennzeichnen Sie diese bitte als „folgt“.)

	anbei	folgt
<b>A) Angaben zum Antragsteller/Antrag stellenden Unternehmen und deren Gesellschafter</b>		
• <b>Kreditprotokoll</b> (soweit erstellt)		
• <b>Begründung/Kurzbeschreibung des Vorhabens</b> Produkt, Kunden, Lieferanten, Mitbewerber, Markt, Standort, Räumlichkeiten		
• <b>aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages</b>		
<b>B) Investitionsaufstellung</b>		
• <b>Immobilien, Mobilien, immaterielle Güter, Vorräte, Anlaufkosten, Sonstiges, Betriebsmittel-/Avalbedarf</b>		
<b>C) Finanzierungsaufstellung für das Investitionsvorhaben</b>		
• <b>Bankkredite</b> (verbürgt/Eigenobligo), <b>Eigenmittel</b> (Herkunft), <b>Kapital für Gründung, sonstige Fremdmittel, Restkaufgeld</b>		
<b>D) Kreditaufstellung (geschäftliche/private) mit Kapitaldienst und Absicherung</b>		
<b>E) Selbstauskunft</b>		
• <b>Lebenslauf bzw. beruflicher Werdegang sämtlicher Inhaber und/oder Geschäftsführer</b>		
• <b>Vermögen/Verbindlichkeiten/Budgetrechnung des Antragstellers/der Gesellschafter und Ehegatten</b>		
<b>F) Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen</b>		
• <b>Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre mit Angabe zur Höhe der GF-Gehälter</b> (ggf. gleiches für verbundene, nahe stehende oder zu übernehmende Unternehmen)		
• <b>Zwischenzahlen</b> (BWA laufendes oder letztes Geschäftsjahr - falls Bilanz noch nicht vorliegt - jeweils inkl. Vorjahresvergleich und Summen-/Saldenliste; evtl. mit Angabe zu Bestandsveränderungen und Auftragsbestand)		
• <b>Rentabilitätsvorausschau laufendes Jahr und - wenn möglich - für zwei weitere Jahre</b>		
• <b>Liquiditätsplan</b> (soweit erstellt)		
<b>G) Ergänzende Verträge/Angaben</b>		
• <b>Übernahme-/Kaufvertrag</b>		
• <b>Miet-/Pachtvertrag zu Grundstücken/Gebäuden</b>		
• <b>Verkehrswertangaben zu betriebseigenen Grundstücken/Gebäuden</b>		
• <b>Beratungsbericht</b>		
• <b>Unternehmens- oder Produktprospekte</b> (Produktions- und Leistungsschwerpunkte)		
<b>H) Rating des Kreditinstituts zum Antragsteller</b>		
• <b>Ratingbericht/ Ratingbogen</b>		

## **Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen (ABB) der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (nachfolgend Bürgschaftsbank genannt)**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **1. Zweckbestimmung**

- (1) a) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften an Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Kreditnehmer“; Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kreditsicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten - soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB).  
b) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten an Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.  
c) Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (2) Für Kredite, zu deren Gewährung sich die Hausbank bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

#### **2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft**

- (1) Bei der von der Bürgschaftsbank vergebenen Bürgschaft (nachfolgend: „Bürgschaft“ genannt) handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden im Sinne von KWG und CRR.
- (2) Die Höchstgrenze einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditnehmereinheit gem. Kreditwesengesetz beträgt 1,25 Millionen Euro. Kredite werden i.d.R. bis höchstens 80 % verbürgt. In einzelnen Bürgschaftsprogrammen können geringere Bürgschaftsprozentsätze als Obergrenzen maßgeblich sein.  
Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich außer auf den Kreditbetrag auch auf Zinsen, Provisionen und Kosten (§767 Abs. 2 BGB, ohne Verzugs-, Zins- und Strafzinsen sowie Vorfälligkeitsentschädigungen und ähnliche Ansprüche), jedoch nur im Verhältnis der Höhe der übernommenen Ausfallbürgschaft zum ursprünglichen Kreditbetrag und nur im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Höchstbetrages.
- (3) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

#### **3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision**

- (1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen, die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.
- (2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter [www.bg-hamburg.de](http://www.bg-hamburg.de) abrufbar und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank eingesehen werden kann.
- (3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

#### **4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft**

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung - schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

#### **5. Verrechnung, Rückstände**

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

## 6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Hausbank mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort, oder den Sitz des Betriebes, von der Freien und Hansestadt Hamburg in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung, die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

## II. Pflichten des Kreditnehmers

### 7. Auskunft- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer/die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden ist verpflichtet, der Hausbank - und der Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.
- (2) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von ihm informiert wird.

### 8. Prüfung

- (1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg teilweise rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers/der Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.
- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (3) Er entbindet bereits jetzt, bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.
- (4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

### 9. Sicherheiten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, soweit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten, ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank, nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.
- (2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen, die Mithaftung sonstiger Personen, wie z. B. Ehegatten des Kreditnehmers oder der wesentlichen Gesellschafter, zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

## III. Pflichten der Hausbank

### 10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich auszufertigen. Die ABB sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.



## 11. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

- (1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,
  - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Kunden sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen;
  - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen;
  - c) beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen;
  - d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen;
  - e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags treuhänderisch, bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredits, oder bei Ausfall, bis zu dessen vollständiger Abwicklung, für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
  - f) die im Antrag von ihr (Hausbank) abzugebende Erklärung zu unterzeichnen, oder rechtsverbindlich in Textform/elektronisch abzugeben.
- (2) Werden Daten im Wege der elektronischen Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems, jeweils in ihrem Verantwortungsbereich, sicherzustellen.

## 12. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite, die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in Absatz 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk, zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Überwachung der Sicherheiten, von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten, darf kein geringeres Überwachungsniveau als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 19) bleibt davon unberührt.
- (3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von den Hausbanken „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

## 13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert, von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten, zu verwalten.

## 14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden, oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

## 15. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotall für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredites. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.
- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotall für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.
- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) - und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites - geben.
- (4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- (5) Die Neu- und Revaluierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer - auch freihändigen - Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes, oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

## **16. Vertragsänderungen und Stundungen**

- (1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von (Zins- und/oder Tilgungsraten) bis zu zwei Monaten.

## **17. Informations- und Berichtspflichten**

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers schriftlich und in angemessener Form zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und - soweit erforderlich - der mit ihm verbundenen Unternehmen - ggf. mit Erläuterungen - offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß I Ziffer 6 vorliegt, oder die Hausbank beabsichtigt die Kredite zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.
- (5) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist, zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

## **18. Prüfung**

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung, aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte, zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

## **IV. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank**

### **19. Inanspruchnahme Voraussetzungen**

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
- a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsf formulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. (2) gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

### **20. Verwertung der Sicherheiten**

- (1) Die Hausbank verpflichtet sich, Sicherheiten grds. bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in III. Ziffer 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank im Rahmen des unter I. Ziffer 2 Abs. (2) genannten Deckungsumfanges anteilig übernommen.

(4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenerwerb eine andersartige schriftliche Regelung getroffen.

(5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

## **21. Forderungsbeitreibung und -übergang**

(1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.

(2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.

(3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.

(4) In Höhe der Zahlung des Rückbürgen gehen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die Bürgschaftsbank ist vom Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.

(5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.

(6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.

(7) Die der Hausbank entstehenden Fremdkosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig im Rahmen des Höchstbetrags erstattet.

## **V. Abschließende Bestimmungen**

### **22. Sorgfaltspflichtverletzungen**

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

### **23. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

### **24. Schlussbestimmung**

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.07.2017 Anwendung.